

Besprechung / Compte rendu

Weltgeschichte des Erfindungsschutzes

PETER KURZ

Erfinder und Patente im Spiegel der Zeiten

Herausgegeben von der Patentanwaltskammer zum Hundertjahr-Jubiläum des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900, Carl Heymanns Verlag, Köln et al. 2000, 642 Seiten,

CHF 238.–, ISBN 3-452-24331-1

Die deutschen Patentanwälte haben im Mai 2000 das einhundertjährige Bestehen des Gesetzes betreffend die Patentanwälte gefeiert. Aus Anlass dieses Jubiläums hat sich PETER KURZ, Patentanwalt aus Stuttgart, der gewaltigen Aufgabe unterzogen, eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Patentwesens zu verfassen. Freilich machte die Fülle des Stoffes eine Beschränkung auf diejenigen Weltgegenden und Epochen notwendig, die für die Entwicklung des heutigen Patentsystems besonders wichtig sind. Das umfassende Werk ist in zehn Kapitel gegliedert. Es fängt an mit der griechischen und römischen Antike und endet mit den jüngsten Harmonisierungsbemühungen im Rahmen der WIPO sowie einem Schlusskapitel zur wirtschaftlichen Bedeutung des Patentrechts.

Die Antike hat trotz beeindruckender Leistungen auf dem Gebiet der Bautechnik, der Metallurgie und der Mechanik keinen Patentschutz gekannt. Für KURZ ist die Vernachlässigung des Schutzes der antiken Erfinder auf das geringe Ansehen zurückzuführen, das die Handwerker in der antiken Gesellschaft genossen. Illustrativ ist das von KURZ angeführte Zitat Ciceros: «Auch alle Handwerker betätigen sich in einer schmutzigen Kunst, denn eine Werkstatt kann nichts Freies haben». Die allgemeine Überzeugung von der Notwendigkeit eines Erfindungsschutzes zur Gewerbeförderung entstand erst tausend Jahre später in den italienischen Stadtstaaten der Renaissance. 1421 soll der Architekt Filippo Brunelleschi ein Erfindungsprivileg für ein Schiff erhalten haben, das in der Lage war, die für den Bau des Doms von Florenz benötigten Marmorblöcke auf dem flachen Wasser des Arno zu transportieren. Weiter erfährt man, dass in Venedig im Jahre 1474 das erste Patentgesetz der Welt erlassen wurde. KURZ geht davon aus, dass das venezianische Patentgesetz die spätere Rechtsentwicklung im deutschen Reich, in den Niederlanden, in Frankreich und sogar in England, das aus heutiger Sicht das wichtigste Patentsystem der frühen Neuzeit besessen hat, beeinflusste. In den meisten dieser Staaten wurden bereits in der frühen Neuzeit für das Gewerbe Erfindungsprivilegien und -patente, in der Regel auf gewohnheitsrechtlicher Basis, gewährt.

Das nächste Kapitel widmet KURZ dem Zeitalter der Revolutionen. Die von naturrechtlichen Vorstellungen beeinflusste Forderung, den Erfinder mit einer rechtlichen Ausschliesslichkeitsstellung zu belohnen, führte 1791 zur Entstehung eines Patentgesetzes in Frankreich. Zeitgleich wurde in den USA das erste amerikanische Patentgesetz verabschiedet. Der Akzent wurde hier aber in Übereinstimmung mit der amerikanischen Verfassung von 1787 («... to promote the progress of science and useful arts ...») nicht auf den Gerechtigkeitsgedanken, sondern vielmehr auf die Förderung des technologischen Fortschritts gelegt. KURZ beschreibt auch Kuriositäten aus der Frühzeit des amerikanischen Patentsystems. So hatte Texas 1835 die Unabhängigkeit von Mexiko erlangt und trat erst 1845 der amerikanischen Union bei. In den dazwischen liegenden Jahren der Unabhängigkeit hatte Texas ein eigenes Patentsystem errichtet. Die Patenterteilung setzte allerdings das persönliche Erscheinen des Patentanmelders zur Ablegung eines Eides vor dem Aussenminister der Republik Texas voraus. Ausländer mussten zudem die Erklärung abgeben, das Bürgerrecht der Republik Texas erwerben zu wollen. Diese Vorschriften sollen der Grund gewesen sein, weshalb

Samuel Colt, dem Erfinder des Trommelrevolvers, sowie dem Telegrafenerfinder Samuel Morse der Patentschutz in Texas verweigert wurde.

Im Anschluss an Frankreich und die USA bemühten sich auch die meisten anderen Staaten in Europa um eine Kodifikation ihres Patentrechts. KURZ beschreibt im nächsten Kapitel relativ ausführlich die Rechtsentwicklung unter anderem in Deutschland nach Auflösung des Deutschen Reichs. Diese erfuhr in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings eine wesentliche Schwächung, nachdem die von wirtschaftsliberalen Vorstellungen beeinflusste Antipatentbewegung erstarkt war. In der Schweiz und in den Niederlanden führte die Antipatentbewegung sogar zu einer Blockierung des Patentschutzes. Dem patentlosen Zustand in der Schweiz widmet KURZ einen eigenen Abschnitt. Mit Interesse erfährt der hiesige Leser, dass der Versuch, dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für Angelegenheiten des Schutzes von geistigem Eigentum einzuräumen, 1866 in einer Volksabstimmung scheiterte und in der Folge vor allem die im Entstehen begriffene chemische und pharmazeutische Industrie von den Vorteilen des patentlosen Zustandes profitierte. Eine Reihe von Firmen, darunter auch die Geigy AG, die Sandoz AG und die Hoffmann La Roche & Co. AG, etablierten sich in dieser Zeit in der Schweiz und kopierten in nicht geringem Mass die erfolgreichen deutschen Produkte. (Zehn Seiten später erfährt der Leser, dass die chemische Industrie in Deutschland ihren Aufschwung zumindest teilweise ebenfalls dem Fehlen eines effektiven Patentschutzes in Deutschland zu verdanken hatte.) Aus dieser brisanten Situation soll sich ein regelrechter Handelskrieg zwischen Deutschland und der Schweiz entwickelt haben. KURZ beschreibt, wie sich die Schweiz dem immer mehr zunehmenden ausländischen Druck schliesslich in einer Art Salamtaktik beugte. Nach einigen fruchtlosen Vorstößen wurde 1887 die Gesetzgebungskompetenz auf den Bund übertragen und ein Jahr danach endlich ein Schweizer Patentgesetz in Kraft gesetzt. Zum Leidwesen der deutschen chemischen Industrie war die Anwendung dieses Gesetzes allerdings auf Erfindungen beschränkt, «welche durch Modelle dargestellt sind». Verfahrenserfindungen, also insbesondere chemische Herstellungsverfahren, waren damit nicht geschützt und konnten weiterhin frei kopiert werden. Dies hat sich erst mit Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes von 1907 geändert.

Im Zentrum des nächsten Kapitels steht das Zeitalter der Hochindustrialisierung. In dieser Zeit wurden nicht nur die Grundsteine für viele neue Industriezweige, etwa die Elektrotechnik, die chemische Industrie, Kraftfahrzeugindustrie und Luftfahrtindustrie, gelegt, sondern auch zahlreiche Patentprozesse auf diesen Gebieten geführt. KURZ beschreibt mit fesselnden Worten einige exemplarische Fälle von solchen patentrechtlichen Auseinandersetzungen, etwa den Patentstreit zwischen BASF und der Basler Firma Geigy um das Methylenblau-Patent, den Nichtigkeitsprozess betreffend Ottos Viertaktmotor sowie Edisons Glühlampenprozesse in den USA. Die Verbissenheit und Hartnäckigkeit, mit der diese Auseinandersetzungen teilweise geführt wurden, lassen den Leser denken, wie friedlich es heute doch zugeht. So soll etwa die hemmungslose Durchsetzung von zahntechnischen Patenten der Goodyear Company gegenüber der amerikanischen Zahnärzteschaft sogar dazu geführt haben, dass ein aufgebrachter Zahnarzt den Finanzchef der betreffenden Patentinhaberin in einem Hotel in San Francisco erschoss.

Die letzten Kapitel sind der Internationalisierung des Patentrechts gewidmet. KURZ beschreibt in übersichtlicher Weise die verschiedenen Etappen der jüngeren internationalen Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die Entstehung und die Wirkungen der Pariser Verbandsübereinkunft, des europäischen Patentsystems sowie des Patent Cooperation Treaty (PCT). Mit Verwunderung nimmt der Leser indessen zur Kenntnis, dass eine Auseinandersetzung mit dem TRIPS-Abkommen gänzlich fehlt. Die vom Autor angeführte Begründung, das TRIPS-Abkommen enthalte eher Goodwill-Erklärungen der beteiligten Staaten als echte Fortschritte im Hinblick auf ein einheitliches internationales Patentrecht, verkennt die Tragweite und die Bedeutung dieser «Magna Charta» (STAEHELIN) des internationalen Immaterialgüterrechts.

Dieser Kritikpunkt vermag das Verdienst von PETER KURZ freilich nicht zu schmälern. Die Lektüre der «Weltgeschichte des Erfindungsschutzes» kann allen im Patentrecht Tätigen nur wärmstens empfohlen werden. Sie bringt einem die Wurzeln und die Entwicklung dieses faszinierenden Rechtsgebiets anschaulich nahe. Besonders ansprechend ist dabei die Technik der Darstellung. Das Werk ist teils territorial ausgerichtet, teils chronologisch geordnet, teils folgt es Fallstudien. Hierbei wird auch auf bedeutende Einzelschicksale von Erfindern oder Persönlichkeiten des Patentrechts eingegangen. (Mit Interesse erfährt der hiesige Leser beispielsweise, dass Albert Einstein 1902 beim Eidgenössischen Amt für Geistiges Eigentum eine Anstellung als Patentprüfer annahm, allerdings nicht aus Berufung, sondern als Brotberuf, wie ein Biograph meinte, eine «anspruchlose Tätigkeit, die seinen Geist für schöpferische Arbeit auf ganz anderer Ebene freigab».) Das Buch ist zudem grosszügig illustriert mit zahlreichen Tabellen, Gesetzesabdrucken und historischen Abbildungen. Dadurch wird die

Lesbarkeit des umfangreichen Werks erheblich erleichtert. Schliesslich ermöglicht das detaillierte Personen- und Sachregister ein zielgerichtetes Nachschlagen.

Thierry Calame, Dr. iur., dipl. natw. ETH, Rechtsanwalt, Zürich